

№. XXXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. December 1887.

betreffend die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung (constituirende Genossenschaftsversammlung) der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Nachdem der Bundesrath antragsgemäß am 27. October d. J. beschloffen hat, daß auf Grund des §. 18 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Ges.-Bl. S. 132), eine Berufsgenossenschaft der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zu bilden sei, so wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimo** auf Grund der §§. 20 und 131 des angeführten Reichsgesetzes für die Wahl der Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung Folgendes bestimmt:

§. 1.

Für jede Gemeinde ist aus der Mitte der ihr angehörigen Betriebsunternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter ein Wahlmann zu bezeichnen. Dasselbe gilt auch für die einem Gemeindeverbande nicht angehörigen selbstständigen Gutbezirke und Gemarkungen (Art. 3 Ziffer 2 der Gemeinde-Ordnung vom 9. Juni 1876).

Die Bezeichnung der Wahlmänner, welche also Land- oder Forstwirth bezw. Leiter land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe sein müssen, erfolgt für die Gemeinden durch die Gemeindevorstände und wo solche nicht bestehen, durch die Gemeindeversammlungen, für die selbstständigen Gutbezirke durch die Gutsherren und für die Gemarkungen durch die Gemarkungsberechtigten beziehungsweise deren Vertreter.

Die Zahl der Wahlmänner für die zum Fideicommissvermögen des Fürstlichen Hauses gehörigen selbstständigen Gutbezirke und Gemarkungen wird auf 32 festgesetzt. Die Bezeichnung derselben und zwar je 12 für die Bezirke der Landratsämter Rudolstadt und Frankenhäusen und 8 für den Bezirk des Landratsamtes Königsee erfolgt durch die Finanzabtheilung des Ministeriums.

Sämmtliche Wahlmänner sind bis zum 15. Januar 1888 zu bezeichnen.